



Pa. 71.
2.



Erneuertes und geschärftes

EDICT

Wieder die



Räubereyen,

Und daß dem

**Anzeiger einer Bigeu-
ner = oder Diebes = Kotte
Zehen Thaler gezahlet /**

Die im Wert ergriffenen Bigeuner und Räuber ohne
Anfrage aufgehangen / die sich widersetzenden aber auf
der Stelle tod geschossen werden sollen /

De dato Berlin / den 24. Novembr. 1724.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friedrich Spiegeln, Königl. Pommerf.
Regierungs - Buchdrucker.



Wir **Eriderich** **Wil-**
helm, von Gottes Gnade
den, König in Preussen, Marggraf
zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverain

ner Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Mocurs, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rossok, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, etc. etc. etc. Erbitten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, wie auch Unsern Haupt- und Amptleuten, Magistraten und Gerichts-Obriigkeiten in den Städten, Flecken und Dörffern, Unsere Gnade und Gruss, und fügen ihnen zugleich allergnädigst zu wissen, daß ob Wir wohl verhoffet, es würden Unsere wieder die Räuber-Banden und deren gewaltsame Einbrüche von Zeit zu Zeit, und noch zuletzt unterm 5ten April 1723. publicirte scharffe Edicte und darin enthalte Verfassungen solchem Unwesen gesteuert, und Unsere getreue Unterthanen gegen dergleichen Rauben, Morden und Plündern in Ruhe und Sicherheit gesetzt haben; Wir dennoch mit besonderm Mißvergnügen vernommen, daß sich hin und wieder, sonderlich auf den Gränz-Dörfern gegen Pohlen, ganze Hotten von Räubern, Zigeunern und dergleichen heillosen und böshafftem Gesinde durchschleichen, und die Leute auf dem platten Lande überfallen, selbige auch mit Schlägen dergestalt übel zu richten, daß sie vor todt danieder liegen, mithin sie sodann ganz ausplündern und des Ihrigen berauben, auch wohl gar an einigen Orten Feuer anlegen, und ganze Gehöfft und Dörffer in den Brand stecken: Daß Wir dannhero der Nothdurfft zu seyn ermessen, aus Landes-Väterlicher Vorsorge nicht allein die dieserhalb vorhin ergangenen Edicte, und insonderheit das vom 5. April 1723. hiemit und in Krafft dieses anhero ausdrücklich zu wiederholen, mithin alles was darin wegen fleißiger Haltung der Nachtwachen auf dem Lande, Paracha-

bung

bung eines Gewehrs bey eines jeden Wirts- oder Knechts- Bette, es sey eine Flinte, Forcke, Mistgabel, Spieß oder grosser Prügel, Gebung eines Zeichens mit der Glocke, mit einer Trommel oder mit einem Schieß- Gewehr, wenn einer oder ander überfallen wird, schleuniger Hülffleistung von den benachbahrten Dorfschafften auf dergleichen gegebene Lösung oder Zeichen, ingleichen von den commandirenden und andern Officierern, wo Garnisons sind, und Verfolgung der Räuber durch auszusendende Commando, Bestrafung derjenigen Krüger, Schencken und Gast- Wirte, so verdächtige Leute und Diebe aufnehmen, sie verhehlen und ihnen Auffenthalt verstaten, oder selbige nicht angeben, verordnet ist, allen und jeden denen es angehet, nochmalts aufs nachdrücklichste anzubefehlen und einzubinden, sondern auch überdem hiedurch annoch allergnädigst zu verordnen, das demjenigen, welcher dem nechsten commandirenden Officier, oder wenn selbiger zu weit entfernt wäre, der nechsten Gerichts- Obrigkeit eine Räuber- Zigeuner- oder Diebs- Bande, so sich etwa in einem Walde, Gebüsch oder sonst irgendwo aufhält, anzeigt, Seben Reichsthaler aus der Creys- Casse zum Recompens gegeben, und auf solche Anzeige die Räuber ohne den geringsten Zeit- Verlust durch ein Commando und die aufgebotene benachbarte Dorfschafften, oder allenfalls nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn das Commando wegen der Entlegenheit nicht so bald zu erhalten wäre, durch die letzteren allein aufgesuchet, die in flagranti ergriffenen Zigeuner und Räuber, sie seyen Manns- oder Weibes- Personen, sonder Anfrage aufgehangen, die sich wiedersezenden aber, oder deren man sich sonst nicht füglich bemächtigen kan, auf der Stelle todt geschossen, die Kinder aber, wann sie deren einige bey sich haben, in das Spandowische Zucht- Haus gebracht werden sollen.

Wir befehlen auch hiemit allen und jeden Unsern Regierungen auch Krieges- und Domainen- Cammern, absonderlich den Pommerschen und Neumärckischen, sich mit den commandirenden Officierern wegen genauer Beobachtung aller und jeder Pässe, wo etwa Räuber- und Diebes- Banden von fremden Orten her durchkommen und sich in Unsere Lande einschleichen können, ohne Zeit- Verlust zusammen zu thun, und conjunction alle möglichste Anstalt zu machen, das den Zigeunern, Räubern und Diebes- Gesindel die Passage in Unsere Lande verhindert, mithin Unsere getreue Unterthanen gegen derselben Minderungen und räuberische Überfälle gesichert werden mögen.

Wenn sich aber dergleichen Raub- Gesindel dennoch irgendwo durchschleichen möchte, muß es auf die erste davon eingelauffene Nachricht durch ein Commando, wie auch mit Aufbietung der umher liegenden Dörffer oder Städtischen Einwohner sofort verfolget zu dem Ende die Heiden oder Dörter, worin sich solches Räuber- Volk retiriret hat, besetzt, und darunter mit Todtschießung derjenigen, so sich wiedersetzen
oder

oder sonst nicht füglich zur Hafft zu bringen, und Ablieferung der übrigen, so sich gefangen geben, an die nechste Garnison vorerwehnter massen in allen Stücken verfahren werden.

Schließlich gebieten und befehlen Wir auch nochmahls allen Unsern Krieges- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern, ingleichen allen Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande, über diese Unsere allergnädigste Verordnung fest und unverbrüchlich zu halten, auch was sonst zur Sicherheit Unserer getreuen Einwohner und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande zu Verhütung ferneren Raubens, Dieberey und nachtheiliger Einbrüche, es sey durch fleißige Besuchung der Wirts-Häuser, oder unnachlässiges Patrouilliren gereichen kan, mit aller ersinnlichen Sorgfalt und Wachsamkeit zu beobachten; Wie dann, dafern einer oder ander sein Ambt hierunter nicht gebührend wahrgenommen, und zu solchem Unwesen durch die Finger gesehen, oder wohl gar wieder alles Verhoffen von solchen Diebes-Notten deswegen etwas genossen, dieselben beherberget und sonst Vorschub gethan, der oder dieselben nach Befinden mit Leibes- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen. Davan geschiehet Unsere ernstliche und eigentliche Willens-Meinung, wornach sich ein jeder, den es angehet zu achten hat, so lieb ihm ist, Unsere schwere Ungnade und die in diesem Edict gesetzte harte und unausbleibliche Straffe zu vermeiden. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insignel. Gegeben zu Berlin, den 24ten Novembr, 1724.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, C. B. v. Kreuz, L. v. Ratich, F. v. Görne, J. H. v. Fuchs.

Kg 4215

(2) 4°

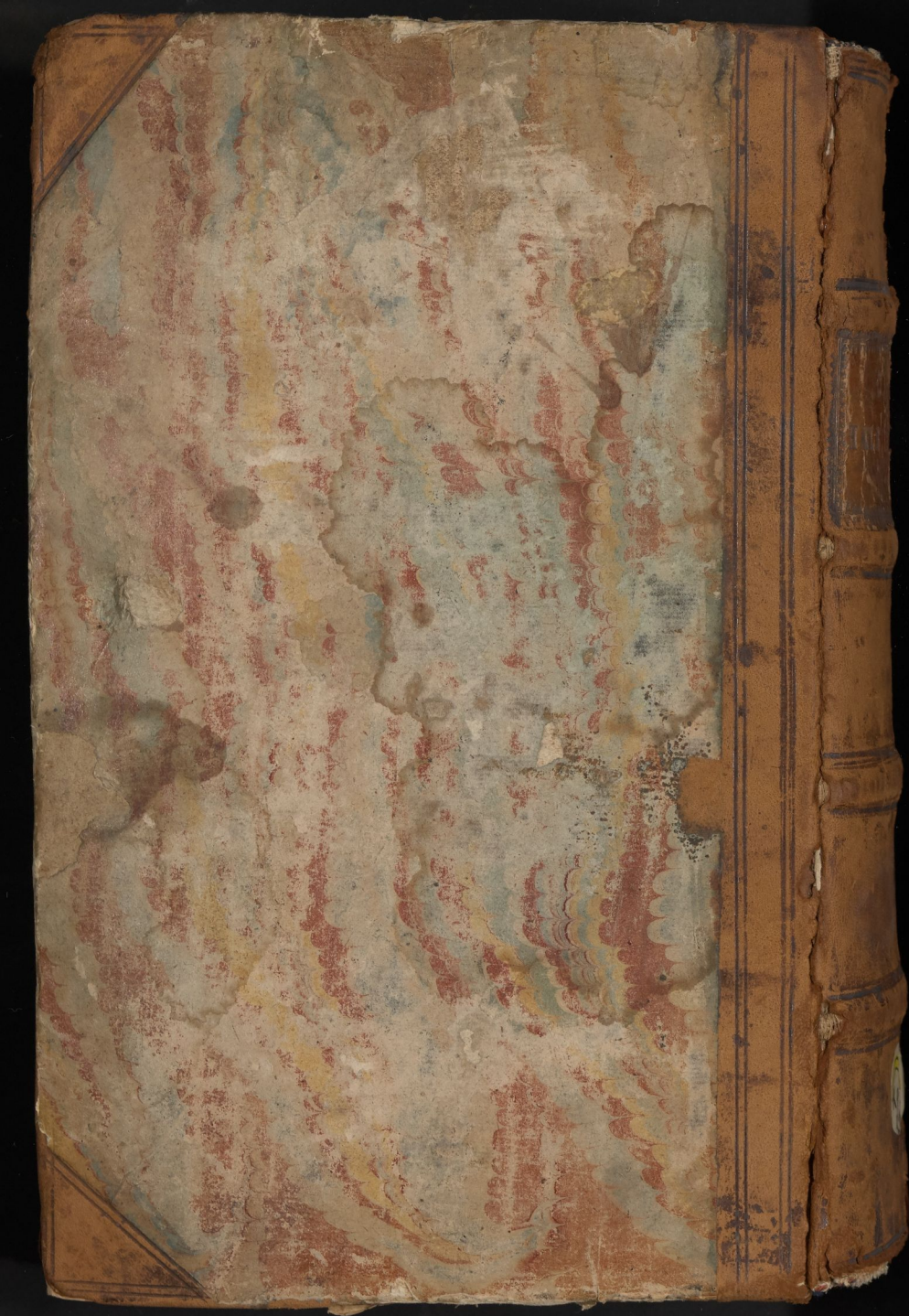
KD 18



KD 17

21





Erneuertes und geschärftes

Wieder die

Wieder die

ibereyen,

Und daß dem

einer Sigeu-
Diebes=Rotte

Shaler gezahlet /

enen Sigeuner und Räuber ohne
/ die sich wieder setzenden aber auf
geschossen werden sollen /

den 24. Novembr. 1724.

alten Stettin,
Friedrich Spiegeln, Königl. Pommerf.
rungs=Buchdrucker.

